



EINWOHNERGEMEINDE

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Allschwil vom XX.XX.XX

Entwurf

Version Entwurf 3 mit
Modifikationen KKS
Seiten 4 und 6

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck.....	3
§ 2	Anspruchsvoraussetzungen auf Mietzinsbeiträge.....	3
§ 3	Umfang der Anspruchsberechtigung	3
§ 4	Einschränkung der Anspruchsberechtigung	5
§ 5	Berechnung des Mietzinsbeitrages	5
§ 6	Antrag auf Mietzinsbeiträge.....	5
§ 7	Abrechnung der Mietzinsbeiträge.....	5
§ 8	Härtefälle.....	6
§ 9	Rechtsmittel.....	6
§ 10	Anpassung an die Teuerung.....	6
§ 11	Inkrafttreten.....	6

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sollen die gemäss § 2 berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von der Abhängigkeit der Sozialhilfe bewahrt werden.

² Dieses Reglement regelt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen auf Mietzinsbeiträge

¹ Beitragsberechtigt sind auf Gesuch hin:

- a) Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kind.
- b) Bezügerinnen und Bezüger einer AHV-Rente oder einer in der Regel vollen IV-Rente.

² Beitragsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C oder Jahresaufenthalter mit Status B (ausgenommen Flüchtlinge). Die Person/en und das Kind/die Kinder sind in Allschwil niedergelassen.

§ 3 Umfang der Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung für Mietzinsbeiträge ergibt sich unter Einbezug des massgebenden Jahreseinkommens, der Einkommenshöchstgrenze, der Jahresnettomiete, der Jahreshöchstmiete und der Vermögenshöchstgrenze.

¹ Massgebendes Jahreseinkommen:

- a) Die Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens erfolgt gemäss den tagesaktuellen Unterlagen.
- b) Falls keine tagesaktuelle Berechnung möglich ist, wird die Anspruchsberechtigung auf der Basis der aktuellen Steuerveranlagung berechnet.
- c) Das massgebende Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Nettoeinkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen: Löhne, Renten, Taggelder, Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienverbilligungen, Vermögenserträge sowie weitere Einkünfte. Davon abgezogen werden Erwerbsunkosten: Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

Zudem werden AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen, geleistete Unterhaltsbeiträge sowie die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung abgezogen.

² **Höchstgrenze massgebendes Jahreseinkommen:**

Das massgebende Jahreseinkommen darf folgende Höchstgrenzen nicht übersteigen:

1 erwachsene Person CHF 41'000

2 erwachsene Personen CHF 49'000

zzgl. 1. Kind CHF 10'000, 2. Kind CHF 8'000, 3. Kind CHF 6'000, 4. Kind CHF 4'000, jedes weitere Kind CHF 2'000

³ **Jahresnettomiete:**

- a) Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
- b) Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

⁴ **Jahreshöchstmieten:**

- a) Bei der Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

1 Personen-Haushalt	CHF 17'450.00
2 Personen-Haushalt	CHF 18'800.00
3 Personen-Haushalt	CHF 20'100.00
4 Personen-Haushalt	CHF 21'450.00
Pro Person zusätzlich	CHF 1'350.00

- b) Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.
- c) Die Jahresnettomiete darf 40 % des massgebenden Jahreseinkommens nicht übersteigen.

⁵ **Vermögenshöchstgrenze:**

Wird die Vermögensfreigrenze von CHF 25'000.00 pro Haushalt (aktueller Vermögensstand gemäss aktuellen Bankauszügen/Vermögensausweisen) überschritten, so besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

§ 4 Einschränkung der Anspruchsberechtigung

Reichen die Antragstellenden trotz schriftlicher Ermahnung die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig ein, so können die Mietzinsbeiträge verweigert werden.

Machen die Antragstellenden nachweislich falsche Angaben, so können die Mietzinsbeiträge gekürzt oder zurückgefordert werden.

§ 5 Berechnung des Mietzinsbeitrages

¹ Der jährliche Mietzinsbeitrag ergibt sich aus der Jahresnettomiete oder 40 % des massgebenden Jahreseinkommens (der jeweils niedrigere Betrag kommt zur Anwendung) abzüglich der tragbaren Miete.

² Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom massgebenden Jahreseinkommen (Einkünfte minus Abzüge) der massgebende Lebensbedarf (140 % des Lebensbedarfs Sozialhilfe plus Grundprämie Krankenkasse plus Mietnebenkosten) abgezogen wird.

§ 6 Antrag auf Mietzinsbeiträge

¹ Anspruchsberechtigte melden ihren Anspruch auf Mietzinsbeiträge der Gemeindeverwaltung mit entsprechendem Anmeldeformular und den geforderten Unterlagen an.

² Nach Eingang der Anmeldung prüft die dafür zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung die Anspruchsberechtigung und berechnet die Höhe des Mietzinsbeitrages. Sie erlässt eine entsprechende Verfügung.

³ Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Mietzinsbeiträge frühestens ab dem Zeitpunkt der Anmeldung geleistet. Eine rückwirkende Gewährung von Mietzinsbeiträgen ist nicht möglich.

⁴ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

§ 7 Abrechnung der Mietzinsbeiträge

Die Beiträge werden den Anspruchsberechtigten gestützt auf die von ihnen eingereichten Unterlagen monatlich ausbezahlt.

§ 8 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Geschäftsleitung auf Antrag ausnahmsweise zu Gunsten der gesuchstellenden Personen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 10 Anpassung an die Teuerung

Die in § 3 Absatz 2 (gem. RBEG) und Absatz 4 (basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dez. 2018 = 100 %)) verwendeten Beträge werden vom zuständigen Bereich der Gemeindeverwaltung nach Inkrafttreten des Reglements alle drei Jahre an die Teuerung angepasst.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL hat die Teilrevision vom des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen mit Entscheid vom genehmigt.